

1. 1. Der Firmenzusatz „deutsch“ ist bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen, obwohl es unter ausländischem Einfluß steht, unter Umständen dann nicht als irreführend anzusehen, wenn der Zusatz in Verbindung mit einem erkennbar ausländischen Namen steht und dieser Name den beteiligten Verkehrskreisen als der eines ausländischen Unternehmens bekannt ist.

2. Abgesehen hiervon kann der Firmenzusatz „deutsch“ einem in der Form einer GmbH geführten Unternehmen, obwohl an ihm zur Hälfte ausländisches Kapital beteiligt ist, unter besonderen Umständen dann nicht verwehrt werden, wenn durch die Kriegsmaßnahmen jeder ausländische Einfluß zuverlässig ausgeschaltet ist und der Zusatz aus einem als berechtigt anzuerkennenden sachlichen Grunde, nämlich zur Unterscheidung von gleichartigen Unternehmungen, die die gleiche international gebrauchte Markenbezeichnung als Firmenkern verwenden, beigefügt ist.

UnlWG § 3; HGB §§ 18 Abs. 2, 37 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1944 (II 117/1943).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der *Deutschen Tecalemit-Gesellschaft* mit beschränkter Haftung, Windelsbleiche bei Bielefeld, vertreten durch den Verwalter Dr. Domeier in Bielefeld, Beklagte und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

gegen

die Firma R. u. G. *Schmöle*, Metallwerk in Menden, Kreis Iserlohn, Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,

hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1944 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb und der Reichsgerichtsräte Frings, Dr. Schulze, Schuster, Dr. Köllensperger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 31. Zivilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom 8. Juli 1943 aufgehoben und in der Sache selbst anderweit dahin erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. Juni 1942 wird zurückgewiesen.

Die Kosten beider Rechtsmittelinstanzen werden der Klägerin auferlegt. – Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Parteien vertreiben Abschmiergeräte, Abschmiernippel u. s. w., insbesondere für Kraftfahrzeuge und Motorräder. Sie stehen hierbei miteinander in Wettbewerb. Ihr Kundenkreis erstreckt sich – ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils – außer auf Automobilfabriken und Ersatzteilgroßhändler auch auf Einzelhändler, die Ersatzteile für Auto- und Motorradfahrer vertreiben.

Die Klägerin stellt die von ihr vertriebenen Abschmiergeräte selbst her. Die Beklagte vertreibt die von den Metallwerken Windelsbleiche GmbH hergestellten Abschmiervorrichtungen.

Die Metallwerke Windelsbleiche GmbH ist im Jahre 1910 von Karl Olde-wurtel und Konrad Bartels mit dem Sitz in Windelsbleiche bei Bielefeld gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Herstellung und der Vertrieb von Zubehörteilen für die Fahrrad- und Autoindustrie. Bei der Umstellung auf die Friedensproduktion nach dem Weltkrieg befaßte sie sich mit der Autoschmierung. Die von ihr hergestellten Abschmiervorrichtungen wurden teils von ihr selbst, teils von einer besonderen Vertriebsgesellschaft in den Verkehr gebracht. Etwa im Jahre 1930 ergab sich, daß im Ausland während des Krieges die Hochdruckschmierung in derselben Richtung entwickelt worden war. Nach Friedensschluß waren die entsprechenden Patente in Deutschland angemeldet worden; sie wurden aber erst 1927 veröffentlicht. Durch diese Patente wurden die Metallwerke Windelsbleiche in ihrem Fabrikationsprogramm sehr eingeeengt. Der größte Teil der Patente befand sich im Eigentum der Téalémit S. A. in Paris, einer in Fachkreisen internationalen Ruf genießenden Firma, deren Name sich aus dem einer Pariser Firma „Les Usines Tecla“ und dem einer amerikanischen Firma „Alemite Corporation“, der ursprünglichen Inhaberin der Patente, zusammensetzt. Die Metallwerke Windelsbleiche nahmen deshalb mit der Téalémit S. A. Fühlung auf.

So kam es am 23. Dezember 1931 zur Gründung der Beklagten, der „Deutschen Tecalet Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Windelsbleiche. Gründer waren die Téalémit S. A. und die Metallwerke Windelsbleiche GmbH mit je einer Stammeinlage von 125.000 RM. Beide Gesellschafter stellten dem neuen Unternehmen für dessen Geschäftsbetrieb ihre Patente, Gebrauchsmuster, Modelle und Warenzeichen ohne Anrechnung auf die Stammeinlage zur freien Verfügung und verpflichteten sich, die zur Umschreibung der gewerblichen Rechte notwendigen Erklärungen den Behörden gegenüber abzugeben. Entsprechend der gleichen Beteiligung wurden alle Rechte und Pflichten unter den Gesellschaftern gleichmäßig verteilt; jedem von ihnen wurde das Recht ein-

geräumt, je einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zu ernennen, mit der Maßgabe, daß der Prokurist der einen Gruppe nur zusammen mit dem Geschäftsführer der anderen Gruppe vertretungsberechtigt sein sollte; auch die Gewinne sollten gleichmäßig zwischen beiden Gesellschaftern aufgeteilt werden. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen wurde von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht, die aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern sollte nach § 19 des Gesellschaftsvertrages unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden, dessen Obmann bei Nichteinigung der von den Gesellschaftern zu wählenden beiden Schiedsrichter durch die Handelskammer in Bern (Schweiz) ernannt werden sollte. Dieses Schiedsgericht sollte auch im Falle wiederholter Stimmgleichheit bei Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung oder des zu bestellenden Verwaltungsrates sowie im Falle des Streits darüber, ob ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Abtretungsgenehmigung vorliegt, einberufen werden.

Von der Gründung bis Juni 1932 waren Geschäftsführer der Beklagten der Schweizer W. M. aus Paris (ein früherer Angestellter der Téalémit S. A.) und der Deutsche F. B. aus Bielefeld. M. wurde im Juni 1932 abberufen und durch den Schweizer Dr. K. Sch. ersetzt. Dieser kehrte mit Kriegsausbruch zur Schweiz zurück. Nach seinem Ausscheiden wurde K. O., der Mitbegründer der Metallwerke Windelsbleiche GmbH, der inzwischen deren Geschäftsanteil an der Beklagten übernommen hatte, alleiniger Geschäftsführer. An dem 337.400 RM betragenden Stammkapital der Metallwerke Windelsbleiche GmbH ist jetzt die Beklagte mit 333.400 RM beteiligt; weitere 2.000 RM Geschäftsanteile gehören K. O. und je 1.000 RM zwei Vertretern der Téalémit S. A. Gemäß § 12 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 191) wurde im Juni 1940 für das Unternehmen der Beklagten Dr. Domeier in Bielefeld zum Verwalter bestellt. Der § 19 des Gesellschaftsvertrages wurde durch Beschluß vom 13. November 1941 aufgehoben. Außerdem wurde – nach der Behauptung der Beklagten – der Gesellschaftsvertrag am 1. Juli 1943 (also während des vorliegenden Rechtsstreits) dahin ergänzt, daß die zu bestellenden Geschäftsführer und Prokuristen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen.

Die Klägerin hält das Wort „Deutsche“ im Firmennamen der Beklagten für irreführend, weil diese weitgehend unter ausländischem Einfluß stehe. Sie hat deshalb Klage auf Löschung dieses Wortes in der Firmenbezeichnung erhoben.

Die Beklagte hat demgegenüber vorgetragen, daß sie nicht nur ihren Sitz in Deutschland habe, sondern auch ausschließlich deutsche Werkmannsarbeit treibe und unter deutscher Leitung stehe; die Beteiligung ausländischen Kapitals sei nicht ausschlaggebend; besonders sei in der jetzigen Kriegszeit der ausländi-

sche Einfluß völlig ausgeschaltet. Im übrigen läßt nach Ansicht der Beklagten die in den beteiligten Fachkreisen als international bekannte Markenbezeichnung Tecalemit deutlich erkennen, daß der Firmenzusatz „deutsch“ nur auf den Sitz in Deutschland (zum Unterschied von der französischen, schwedischen und englischen Tecalemit-Gesellschaft) hinweise. Schließlich hat die Beklagte noch geltend gemacht, daß sie sich durch mehr als zehnjährige Arbeit in ihrem Namen einen wertvollen Besitzstand geschaffen habe.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wurde der Verwalter der Beklagten, Dr. Domeier, als deren Vertreter uneidlich vernommen über die Behauptung der Klägerin (vergl. Protokollanlage vom 3. Juni 1943, Bl. 99), daß der angebliche Erwerb von 250.000 RM Geschäftsanteilen der Beklagten durch K. O. nur fingiert, insbesondere ein entsprechendes Entgelt nicht gezahlt worden sei und daß den bisherigen Inhabern bezüglich Rückübertragung und Stimmrechtsausübung Ansprüche bzw. Anweisungsbefugnisse verblieben seien. Er hat hierzu folgendes ausgesagt: er habe die betreffenden Unterlagen eingesehen und könne danach positiv sagen, daß die erwähnten Behauptungen der Klägerin nicht richtig seien, daß die Geschäftsanteile vielmehr O. seit Dezember 1933 ohne persönliche Bindungen irgendwelcher Art gehören.

Entscheidungsgründe

Der Klageanspruch läßt sich, außer auf den § 3 UnWG, den das Berufungsgericht anführt, auch auf die §§ 18 Abs. 2, 37 Abs. 2 HGB stützen. Er setzt jedenfalls voraus, daß der Zusatz „Deutsche“ in der Firma der Beklagten irreführend ist.

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Wort „deutsch“ im Firmennamen der Beklagten dann nicht zu beanstanden wäre, wenn es in Verbindung mit einem erkennbar ausländischen Namen stünde und dieser Name den beteiligten Verkehrskreisen als der eines ausländischen Unternehmens bekannt wäre. Ob dies uneingeschränkt zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben. Es mag sein, daß in einem solchen Falle der Zusatz „deutsch“ in der Regel dahin verstanden wird, daß es sich bei der so bezeichneten Firma um eine in Deutschland ansässige Zweigniederlassung der bekannten ausländischen Firma oder doch um ein der ausländischen Wirtschaftsgruppe angehöriges Unternehmen mit dem Sitz in Deutschland handelt.

Im vorliegenden Falle nimmt das Berufungsgericht jedoch an, daß der Name Tecalemit zwar den Automobil- und Motorradfabriken sowie den Großhändlern als der einer französischen Gesellschaft bekannt sein möge, daß aber

nicht das gleiche auch von den sonstigen für den Absatz der Beklagten in Betracht kommenden Verkehrskreisen, nämlich den Einzel- und Ersatzteihändlern sowie den Kraftfahrzeugbesitzern gesagt werden könne; von diesen würden erhebliche Teile die französische Tecalemit-Gesellschaft nicht kennen und auch nicht notwendigerweise auf den Gedanken kommen, daß das Wort Tecalemit einer ausländischen Sprache entstamme; sie würden dieses Wort vielfach als eine reine Phantasiebezeichnung ansehen und dann nicht auf den Gedanken kommen können, daß das Wort „deutsch“ in der Firmenbezeichnung der Beklagten auf deren Zugehörigkeit zu den ausländischen Tecalemitunternehmen hinweisen solle; vielmehr würden sie in dem Wort deutsch einen Hinweis auf einen spezifisch deutschen Charakter der Beklagten sehen.

1. Die Revision rügt demgegenüber zunächst, das Berufungsgericht gehe ohne ausreichende Unterlagen davon aus, daß der maßgebende Verkehrskreis auch aus Einzel- und Ersatzteihändlern, ja sogar auch aus Kraftfahrzeugbesitzern bestehe; sie macht geltend, daß Kraftfahrzeugbesitzer die in Frage kommenden Schmierpressen von der Beklagten überhaupt nicht kauften und Einzel- und Kleinersatzteihändler höchstens zu einem ganz geringen, unwesentlichen Prozentsatz; damit will sie offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Beklagte dies bei Ausübung der Fragepflicht (§ 139 ZPO) vorgetragen haben würde.

Dieser Revisionsangriff kann jedoch keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat im Tatbestand (Abs. 1 Satz 2) als unstrittig festgestellt, daß der Kundenkreis beider Parteien sich außer auf Automobilfabriken und Ersatztegroßhändler auch auf Einzelhändler, die Ersatzteile für Auto- und Motorradfahrer vertreiben, erstrecke. Diesen Satz hat die Beklagte, obwohl sie in mehrfacher Hinsicht eine Tatbestandsberichtigung beantragt hatte, unbeanstandet gelassen; sie kann daher nicht nachträglich mit der Revision geltend machen, daß er unrichtig sei oder ausreichender Unterlagen entbehre. Im übrigen kommt es nicht etwa darauf an, ob die Beklagte ihre Ware unmittelbar auch an Einzel- und Kleinersatzteihändler oder sogar an Kraftfahrzeugbesitzer verkauft, sondern allein darauf, ob diese mit den von der Beklagten vertriebenen Waren als von ihr stammend in geschäftliche Berührung kommen; denn nach ständiger Rechtsprechung reicht der in dieser Beziehung maßgebende Verkehrskreis bis zum letzten Verbraucher. Davon, daß der danach maßgebliche Verkehrskreis sich auch auf diese Personen erstreckt, konnte das Berufungsgericht ohne weiteres ausgehen, nachdem die Beklagte selbst vorgetragen hatte, daß Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes insbesondere Zubehörteile seien, die nicht nur im Kraftfahrwesen in erheblichem Umfange Verwendung finden, sondern im Maschinenbau allgemein (vergl. Schriftsatz vom 20. Februar 1943); es handelt sich also nicht nur um „Schmierpressen“, wie die Revision jetzt behauptet.

2. Sodann rügt die Revision aber auch, das Berufungsgericht nehme ebenfalls ohne ausreichende Unterlage an, daß die genannten weiteren Verkehrskreise

das Wort Tecalemit als eine reine Phantasiebezeichnung ansähen und deshalb nicht auf den Gedanken kämen, das Wort „deutsch“ in der Firmenbezeichnung der Beklagten solle lediglich auf deren Zugehörigkeit zu den ausländischen Tecalemit-Unternehmen hinweisen; es habe hierbei die unter Sachverständigenbeweis gestellte Behauptung der Beklagten übergangen, daß die Marke „Tecalemit“ allgemein bekannt sei und daß es sich bei der Firmenbezeichnung der Beklagten, wie die beteiligten Verkehrskreise wüßten, um einen erkennbar ausländischen Namen mit einem auf den Sitz in Deutschland hinweisenden Zusatz handele (vergl. Schriftsatz vom 20. Februar 1943).

Auch dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Daß das Wort „Tecalemit“, für sich betrachtet, nicht ohne weiteres auf ausländische Herkunft deutet, sondern eher als reines Phantasiewort aufgefaßt wird, konnte das Berufungsgericht aus eigener Erfahrung von sich aus feststellen. Mag ferner auch die Marke „Tecalemit“, wie die Beklagte behauptet hatte, einen internationalen Ruf genießen, so folgt daraus doch nicht, daß auch die Verkehrskreise, die nur den nationalen Markt zu kennen pflegen, wie Einzel- und Ersatzteihändler und ein großer Teil der Kraftfahrzeugbesitzer, von diesem internationalen Ruf als solchem und weiter auch von der ausländischen Herkunft der Marke Kenntnis haben; es ist nicht ersichtlich, wodurch diese Kenntnis eine allgemeine geworden sein sollte, wenn das Wort Tecalemit in keiner Weise auf solche ausländische Herkunft hindeutet. Unter diesen Umständen ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens annimmt, daß die ausländische Herkunft der Marke in den weiteren Verkehrskreisen nicht allgemein oder auch nur weit überwiegend bekannt sei.

II. Die Frage, welche sachliche Bedeutung dem Firmenzusatz „deutsch“ nach der Verkehrsanschauung zukommt, ist bisher in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum nur unvollkommen geklärt. Während man früher darin im allgemeinen ein sachlich bedeutungsloses, lediglich schmückendes Beiwort sah, gehen seit dem Wandel der Anschauungen über die Bedeutung Staat und Volk die Bestrebungen mit Recht dahin, strenge Anforderungen an die Wahrheit der Firma zu stellen und demgemäß die früher vielfach geradezu mißbräuchliche Verwendung des Firmenzusatzes „deutsch“ wesentlich einzuschränken. Bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle hat es sich jedoch als schwierig herausgestellt, allgemeine Grundsätze über die Zulässigkeit des Zusatzes herauszubilden (vergl. hierzu KG in JW 1935 S. 301 Nr. 1, S. 302 Nr. 2, S. 436 Nr. 2; vergl. auch Gadow in RGRKomm. zu HGB § 18 Anm. 24, Schlegelberger HGB § 18 Anm. 13, Baumbach HGB § 18 Anm. 3 F). Auf die Frage braucht jedoch hier nicht in allen Einzelheiten eingegangen zu werden, weil sie unter den heutigen Kriegsverhältnissen, jedenfalls für den gegenwärtigen Fall, von geringer allgemeiner Bedeutung ist.

Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, daß der Firmenzusatz „deutsch“, wenn er nicht im Zusammenhang mit einem erkennbar ausländischen Namen steht, vom Verkehr als ein Hinweis auf den „spezifisch deutschen Charakter“ des so bezeichneten Unternehmens aufgefaßt wird; nach seiner Meinung muß „das Gesamtbild“, das sich aus dem Zusammenwirken aller Betriebs-elemente ergibt, deutsch sein, muß das Unternehmen deutschen Belangen dienen und die Wahrung dieser Belange durch die Art der Geschäftsführung in jeder Weise gesichert sein.

Dies mag im allgemeinen zutreffen (vergl. auch RG in MuW 1937 S. 250 = GRUR 1937 S. 1037 – JW 1937 S. 1876 Nr. 2). Danach würde die Zulässigkeit des Firmenzusatzes in normalen Zeiten und nach der ursprünglichen satzungsmäßigen Organisation der Firma in der Tat Bedenken unterliegen. Daß die Firma ihren Sitz in Deutschland hat und ausschließlich deutsche Werkmannsarbeit vertreibt, genügt jedenfalls nicht, um den Firmenzusatz „deutsch“ zu rechtfertigen. Andererseits ist dieser, wenigstens bei einer Kapitalgesellschaft, nicht schon deshalb unter allen Umständen irreführend, weil sich ein erheblicher Teil, sogar die Hälfte des Geschäftskapitals in ausländischen Händen befindet (vergl. RG a. a. O.). Vielmehr ist dies grundsätzlich nur dann der Fall, wenn nach der Organisation des Unternehmens oder aus sonstigen Gründen der Einfluß des ausländischen Kapitals in erheblichem Maße wirksam werden kann. Dies traf bei der Beklagten ursprünglich insofern zu, als weder bei der Geschäftsleitung noch bei Abstimmung der Gesellschafter der deutsche Einfluß ausschlaggebend war und außerdem infolge des § 19 der Satzung bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ein unter ausländischem Einfluß stehendes Schiedsgericht zu entscheiden hatte. In dieser Beziehung haben sich aber die Verhältnisse seit dem Kriegsausbruch wesentlich geändert. Seitdem ist durch die getroffene Kriegsmaßnahme die unbedingte Gewähr dafür gegeben, daß die Beklagte ausschließlich unter deutschem Einfluß steht und im Interesse der deutschen Volkswirtschaft arbeitet. Dadurch, daß K. O. zum alleinigen Geschäftsführer bestellt ist, liegt die Geschäftsführung ausschließlich in deutschen Händen. Die völlige Ausschaltung des Einflusses des ausländischen Kapitals ist im vorliegenden Falle dadurch noch besonders sichergestellt, daß gemäß § 12 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 191) vorsichtshalber noch ein besonderer deutscher Verwalter bestellt ist. Gewisse Bedenken gegen die völlige Ausschaltung des ausländischen Einflusses könnten sich höchstens dann ergeben, wenn etwa K. O., wie die Klägerin im letzten Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht (laut Protokollanlage vom 3. Juni 1943) behauptet hatte, die Hälfte der Geschäftsanteile der Beklagten nur zum Schein erworben hätte und gewisse Bindungen zur Wahrung der ausländischen Interessen unterworfen wäre; um in dieser Beziehung sicher zu gehen, hat der Senat, da er gemäß § 4 Abs. 12 der 4. VereinfVO vom 12. Januar

1943 (RGBl. I S. 7) in der Sache selbst zu verhandeln und entscheiden befugt ist, entsprechend dem früheren Beweisantrage der Klägerin den Verwalter der Beklagten, Dr. Domeier, als deren Vertreter (§ 445 ZPO) hierzu gehört; diese Vernehmung hat jedoch einwandfrei die Unrichtigkeit der Behauptung der Klägerin ergeben. Eine weitere Gewähr für die ausschließliche Wahrung der deutschen Belange ist noch dadurch gegeben, daß der erwähnte § 19 der Satzung aufgehoben ist. Verfehlt ist es ferner, wenn das Berufungsgericht zu Lasten der Beklagten anführt, sie verwerte vorwiegend ausländische Patente und vertrete damit die Belange der ausländischen Patentinhaber; denn die Patente sind, wie die Revision demgegenüber zutreffend geltend macht, ausweislich des Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt in das Unternehmen der Beklagten eingebracht und dadurch dem ausländischen Einfluß entzogen. Unter den dargelegten Umständen ist die Tatsache, daß die Hälfte der Geschäftsanteile sich in ausländischem Besitz befindet, zumal da auch gegen den Abfluß von Kapitalbeträgen, insbesondere Gewinnen, an das Ausland durch die Devisenbestimmungen in zuverlässiger Weise Vorsorge getroffen ist, so weit zurückgedrängt, daß das Unternehmen der Beklagten *zur Zeit* unbedenklich als deutsch angesprochen werden kann. In welcher Weise sich nach dem Kriege die Verhältnisse entwickeln werden und ob sich dann die ausländische Kapitalbeteiligung irgendwie auswirken kann, läßt sich jetzt noch in keiner Weise voraussehen, so daß sich für die Gegenwart keine Schlüsse daraus ziehen lassen. Auch der Verkehr mißt den entfernten Zukunftsmöglichkeiten in der Gegenwart keine Bedeutung bei und wird demzufolge durch den Firmenzusatz „deutsch“ auch insofern nicht irreführt. Mit Rücksicht hierauf besteht zur Zeit kein Anlaß, der Beklagten diesen Firmenzusatz zu verwehren. Dies gilt um so mehr, als die Beklagte ihn seit etwa zehn Jahren völlig unangefochten geführt und er für sie schon dadurch allein einen gewissen Wert erlangt hat; die Klägerin selbst hat ihn erst im Jahre 1942 beanstandet, nachdem sich zwischen den Parteien ein Wettbewerbskampf entsponnen hatte. Bei der Beurteilung des Falles fällt endlich auch noch ins Gewicht, daß der Beklagten nicht etwa der Vorwurf gemacht werden kann, sie bediene sich des ihren deutschen Charakter hervorhebenden Zusatzes ohne jeden sachlichen Grund; denn ihr Hinweis darauf, daß sie durch ihn nur anstrebe, sich von ausländischen Tecaemit-Unternehmungen deutlich zu unterscheiden, hat zweifellos eine gewisse Berechtigung.

Aus den angeführten Gründen erweist sich die Klage, ohne daß es auf das ankommt, was die Revision im einzelnen gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts sonst noch vorbringt, als mindestens zur Zeit ungerechtfertigt. Deshalb war das Berufungsurteil aufzuheben und in der Sache selbst anderweit dahin zu erkennen, daß die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen wird.
